Karl May und sein Prozeßgegner.

Berlin, 12. April. (Telegramm.) Der mit großer Spannung erwartete Beleidigungsprozeß, den der Jugendschriftsteller Karl May (Dresden) gegen den Schriftsteller und Sekretär der sog. "gelben" Gewerkschaften Rudolf Lebius angestrengt hatte, wurde heute vor dem Schöffengericht in Charlottenburg verhandelt. Der Verklagte hatte in einem Brief an die Opernsängerin Fräulein v. Scheidt behauptet, Karl May sei ein geborener Verbrecher. Zu der heutigen Verhandlung hatte er in einem mehrere Seiten langen Schriftsatze den Beweis dafür angetreten, daß Karl May vor mehreren Jahren tatsächlich wiederholt mit Zuchthaus von vier Jahren, drei Jahren und zwei Jahren bestraft worden sei, daß er ferner Anführer einer Räuberbande gewesen sei, die das Erzgebirge unsicher machte, daß er schließlich niemals über die deutsche Grenze hinausgekommen sei, trotzdem aber umfangreiche Reisebeschreibungen usw. geschrieben habe. Das Gericht nahm an, daß der Verklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen jenen Brief geschrieben hat, und erkannte auf Freisprechung.

Aus der Verhandlung ist mitzuteilen: Vorsitzender (zum Privatkläger May): Wollen Sie die vom Verklagten Ihnen vorgeworfenen Strafen zugeben? - May: Ich habe das, was mir hier vorgeworfen wird, nicht getan. Wenn das der Fall wäre, wäre ich nicht mehr am Leben; denn wenn ich mit solchen Vorwürfen durchs Leben gehn sollte, hätte ich schon längst den Revolver gebraucht. - Vorsitzender: Wollen Sie sich nicht eingehender zu den Strafen äußern? - May: Nein. Ich bin vorbestraft, aber das, was mir hier vorgeworfen wird, habe ich nicht getan. Ich bin ein Christ und gottesgläubiger Mensch. Ich führe meine Leser zum Glauben eben - weil ich früher bestraft worden bin. Ich bin nicht bestraft wegen innerer Schlechtigkeit. Ich will mich aber darüber nicht auslassen. – Rechtsanwalt Bredereck: Der Privatkläger hat zunächst unsittliche Bücher geschrieben. Erst als er sah, daß mit Unsittlichkeiten kein großes Geschäft zu machen ist, hat er sich auf die Tugend geworfen, und zwar bevorzugt er die katholische Literatur. Von der katholischen Presse ist er deshalb gelobt und gepriesen worden. Es muß gestattet werden, das ganze Beweismaterial vorzubringen. - Vors. Amtsrichter Wessel: Weshalb wurde denn der Brief überhaupt geschrieben? - Angekl.: Ich bin von May durch Prozesse verfolgt worden und deshalb zu der ersten Frau Mays gegangen, um mir Prozeßmaterial zu holen. Als May dies bekannt wurde, entzog er der Frau die 250 M monatlichen Zuschuß. Ich habe ihr darauf monatlich 100 M gegeben. Die Opernsängerin Fräulein v. Scheidt wollte darauf zwischen den früheren Ehegatten vermitteln. Hierauf schrieb ich ihr diesen Brief. -Vors.: Daß Sie der Frau monatlich 100 M gaben, ist ja sehr edel – Karl May (unterbrechend): Es ist ja alles nicht wahr: 200 M hat er ihr aufgezwungen, und jetzt soll sie sogar 300 M wieder zurückzahlen. – Angekl. Lebius: Jedes Wort, das Herr May sagt, ist unwahr.

R.-A. Bredereck führt dann zur Verteidigung aus, daß er für seinen Klienten den Schutz des § 193 in Anspruch nehme. Karl May wandte sich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause der Schriftstellerei zu. Aber auch hier konnte er das Stehlen nicht lassen, und ein angesehenes Blatt nenne ihn einen literarischen Dieb. Er habe über Asien, Amerika und Afrika geschrieben, ohne daß er jemals Deutschland verlassen habe. In seinem Hause habe er ein Museum eingerichtet, das von Fürstlichkeiten besucht werde. Unter diesen Umständen müsse man doch in Betracht ziehen, ob der Ausdruck, daß dieser Mensch ein geborener Verbrecher sei, eine Beleidigung enthalte. Auch ohne Eingehen auf die Beweisanträge beantrage er die Freisprechung des Angeklagten.

Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende dann das bereits angeführte Urteil.

Aus: Magdeburgische Zeitung. 13.04.1910. Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018